



Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrte Herren Direktoren,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit unseren Info-Briefen informieren wir Sie regelmäßig über die Aktivitäten zur Corona-Pandemie auf Landesebene und geben Ihnen kompakt einen Überblick über die Entwicklungen und Maßnahmen aus den einzelnen Tätigkeitsfeldern. Viele der nachfolgenden Themen wurden unter Beteiligung des Landes-Caritasverbandes sowie in enger Abstimmung mit den Referentinnen und Referenten der Diözesanverbände und der Fachverbände bearbeitet. Sie sind über u. g. Themen aus ihren jeweiligen Arbeitsbereichen bereits informiert.

Einführung der FFP2-Maskenpflicht - Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Seit gestern, 18. Januar 2021, ist die [„Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(11. BayIfSMV\)“](#) in Kraft. Zur Einführung der sog. FFP2-Maskenpflicht wurden Maßnahmen ergänzt bzw. geändert:

- **Zu § 1 Abs. 2 Abstandsgebot, Mund – Nasen - Bedeckung, Kontaktdatenerfassung**
In § 1 Abs. 2 wird Satz 2 angefügt: „Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard zu tragen (FFP2-Maskenpflicht), gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen.“
- **Zu § 8 Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbeförderung, Reisebusse**
In Satz 2 wird verpflichtend festgelegt, dass im öffentlichen Personennahverkehr, den hierzu gehörenden Einrichtungen sowie in der Schülerbeförderung eine FFP-2 Maske zu tragen ist. Damit wird die bisher im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen bestehende Maskenpflicht zu einer FFP2-Maskenpflicht ausgeweitet.
- **Zu § 9 Spezielle Besuchs- und Schutzregelungen**
In § 9 Abs 2 Satz 1 Nummer 1 wird der Teilsatz „jeder Besucher hat zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske zu tragen“ durch die Wörter „für die Besucher gilt innerhalb der Einrichtung FFP2-Maskenpflicht“ ersetzt.
- **Zu § 12 Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte**
 - In § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr.3 wird neu geregelt, dass in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht gilt. Damit wird in den derzeit geöffneten Handels- und Dienstleistungsbetrieben die bestehende Maskenpflicht zu einer FFP2-Maskenpflicht ausgeweitet.
 - Da sich § 12 Abs. 3 auf die Regelungen in § 12. Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und Nr. 3 bezieht, schließt diese Regelung auch Arztpraxen sowie alle sonstigen Praxen, soweit in ihnen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht oder medizinisch notwendige Behandlungen angeboten werden und soweit die Art der Leistung das Tragen einer Maske zulässt, mit ein. Die FFP2-Maskenpflicht gilt

dabei nur für die jeweiligen Fahrgäste bzw. Kunden und Patienten (siehe [Begründung zur 11. BayIfSMV](#)).

- § 12 Abs. 1 Satz 6 - Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften - wird redaktionell angepasst, bleibt aber inhaltlich unverändert.
- Zu § 28 Ordnungswidrigkeiten
§ 28 Nr. 7 wird um die FFP – 2 Maskenpflicht erweitert.

Versorgung von Klientinnen und Klienten mit FFP2-Masken

Im Hinblick auf die angekündigte Versorgung von Bedürftigen mit FFP-2 Masken durch den Freistaat Bayern versuchen wir schnellstmöglich in Erfahrung zu bringen, wie die beabsichtigte Versorgung, Verteilung und Logistik beabsichtigt ist. Derzeit gehen wir davon aus, dass die Kommunen in enger Abstimmung mit den Trägern der unterschiedlichen Einrichtungen und Angebote zeitnah gute Wege der Verteilung der Masken insbesondere auch an die besonders vulnerablen Gruppen (z. B. Wohnungslose), die nur punktuell mit niedrighschwelligem Angeboten in Kontakt kommen, finden werden.

Auch Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf Versorgung mit FFP2-Masken, wenn sie Grundsicherungsempfänger sind.

Davon unberührt bleibt der Anspruch auf unentgeltliche Zurverfügungstellung von FFP-2-Masken durch die Krankenkassen für chronisch Kranke und Menschen ab 60 Jahre. Diese erhalten gegen Nachweis von Alter bzw. Bestätigung der Erkrankung durch die KK pro Monat 6 Masken gegen eine Ausgabegebühr von 2,- € in den Apotheken.

Wie seitens der Staatsregierung mitgeteilt wurde, gilt bis einschließlich 24. Januar eine sogenannte Kulanzregelung, nach der Verstöße gegen diese FFP-2-Maskenpflicht noch nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Impfung Langzeitpflege und Menschen mit Behinderung - ergänzende Informationen

Mit Schreiben des StMGP vom 14.01.2021 wurden die Einrichtungen erneut über den aktuellen Sachstand und die aktuellen Verfahrenswege bzgl. der Covid-19-Schutzimpfung - insbesondere auch in Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung - informiert.

Bereits mit Schreiben vom 12.01.2021 wurde klargestellt, dass auch Menschen mit Behinderung, die pflegebedürftig sind und in einer stationären Einrichtung für Menschen mit Behinderung leben, gem. § 2 Nr. 2 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) mit höchster Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung haben. Unter den Begriff der stationären Einrichtung nach § 2 Nr. 2 CoronaImpfV fallen sowohl voll- als auch teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Folglich haben auch pflegebedürftige Menschen mit Behinderung, die in einer teilstationären Einrichtung behandelt, betreut oder gepflegt werden, Anspruch auf prioritäre Impfung. Aufgrund der vergleichbaren Sachlage zum Wohnen im stationären Bereich werden auch pflegebedürftige Menschen mit Behinderung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften bzw. betreuten Wohngruppen prioritär geimpft. Dies gilt auch für die dortigen Beschäftigten.

Bzgl. der ebenfalls versandten Formulare gilt weiterhin die Empfehlung, deren Unterzeichnung so kurzfristig wie irgend möglich vor dem verbindlich vereinbarten Impftermin gegenzeichnen zu lassen, um

nochmalige Aktualisierungen aufgrund von Änderungen zu vermeiden. Bereits ausgefüllte und unterzeichnete Aufklärungs- und Einwilligungsbögen des Bundes (aktueller Stand) können noch verwendet werden. Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer erneuten Einwilligung verweise ich auf die Ausführungen auf Seite 3 und 4 in dem angefügten Informationsschreiben.

Auch wenn die durch uns am 15.01.2021 versandten Formulare und Dokumente dem heute geltenden aktuellen Stand entsprechen, empfehlen wir dringend, für das weitere Verfahren grundsätzlich auf die durch das StMGP online zur Verfügung gestellten Formulare und Unterlagen zurückzugreifen. Sie finden diese unter folgendem Link: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung/>

Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie ab 11. Januar 2021 in der Eingliederungshilfe

Der Bayerische Bezirketag hat mit Rundschreiben vom 13. Januar 2021 auf den Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie ab 11. Januar 2021 in der Eingliederungshilfe hingewiesen. Ferner wurde unter Bezugnahme auf dieses Rundschreiben am 15. Januar 2021 eine Erläuterung zur Antragsberechtigung zur neuen „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie“, abgegeben. Diese Informationen finden Sie direkt auf der Homepage des Bayerischen Bezirketag unter <https://www.bay-bezirke.de/corona-pandemie.html>.

Flüchtlings- und Integrationsberatung - Anfrage zu einer möglichen Priorisierung von Impfungen für Beratungskräfte in Flüchtlingsunterkünften

Der Landes-Caritasverband hat beim Bayerischen Staatsministerium des Inneren eine Anfrage gestellt, ob die Flüchtlings- und Integrationsberaterinnen und -berater zu einer priorisierten Personengruppe bezüglich der Impfung zählen, da ja in der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) in § 3 (8) Unterkünfte zur Unterbringung von Asylbewerbern und somit Menschen, die dort untergebracht bzw. tätig sind, in der 2. Stufe mit hoher Priorität eingereiht sind.

Diese Anfrage wurde nunmehr abschlägig beantwortet, weil das Ministerium zwar das Anliegen, den Beratungskräften der Flüchtlings- und Integrationsberatung die bestmögliche Infektionsprävention zu bieten teilt, aber weiterhin dringend rät, vorrangig von den Möglichkeiten der Distanzberatung Gebrauch zu machen. Außerdem stünde der Impfstoff derzeit noch nur in sehr knapper Menge zur Verfügung, weshalb gerade zu Beginn eine strikte Priorisierung der Impfanwärter nötig erscheint. Die Grundlage dafür stellt die CoronaImpfV des Bundesgesundheitsministeriums dar. Demnach haben Personen, die in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern tätig sind, mit hoher Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung (§ 3 (8) i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG).

Die Beratungskräfte der Flüchtlings- und Integrationsberatung sind aber nicht regelmäßig in diesen Unterkünften beschäftigt. Die persönliche Beratung hat sich im Interesse eines wirksamen Infektionsschutzes auf Fälle zu beschränken, bei denen für den persönlichen Kontakt unabwiesbare Gründe vorliegen und erfolgt lt. Ministerium selbst dann nicht zwingend in den Unterkünften. Außerdem ist diese Tätigkeit hinsichtlich des Expositionsrisikos mit den übrigen genannten Berufsgruppen nicht vergleichbar.

Position des Landes-Caritasverbands zur Impfung gegen COVID-19

In vielen Einrichtungen der Caritas in Bayern laufen die Impfungen gegen das Coronavirus bereits an und werden überwiegend positiv angenommen. Viele Bewohnerinnen und Bewohner als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lassen sich impfen. In der Öffentlichkeit werden zahlreiche Informationen und Argumente diskutiert und ausgetauscht, die zur Zurückhaltung und Vorsicht bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen. Diese Bedenken sind ernst zu nehmen. Als Landes-Caritasverband empfehlen wir die Impfung gegen Covid-19, da dies – gemäß dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand - als präventive Maßnahme sowohl das eigene Wohlergehen und das Wohlergehen möglichst aller in der Gemeinschaft schützt. Der Impfeingriff ist als Handlung geeignet und zugleich zumutbar, um das Wohlergehen zu ermöglichen und Schaden abzuwenden. Hinzu kommt, dass es derzeit das einzige Mittel ist, um schwere Erkrankungsverläufe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu vermeiden und die Pandemie, ohne den Verlust vieler weiterer Menschenleben, einzudämmen. Weitergehende Informationen zur Impfung, insbesondere auch im Gesundheits- und Pflegebereich finden Sie unter <https://www.zusammengegencorona.de/impfen/was-das-gesundheitspersonal-ueber-die-corona-schutzimpfung-wissen-muss/>

Als Landes-Caritasverband lehnen wir allerdings eine generelle Impfpflicht für Pflegekräfte ab.

Unterstützung der Testungen in den Einrichtungen der Altenhilfe und der Eingliederungshilfe durch zusätzliches Testpersonal und die Bundeswehr

Da für die Einrichtungen die Organisation und Durchführung der Tests mit einem erheblichen personellen Aufwand verbunden ist, wurde in der Ministerpräsidentenkonferenz auf Bundesebene vereinbart, dass der Bund die Aktivitäten vor Ort durch einen öffentlichen Aufruf zur Gewinnung von zusätzlichem Testpersonal stärken will. Dieses Personal soll dann den Einrichtungen zur Verfügung stehen, bis sich die angespannte Situation vor Ort wieder entschärft. Zunächst soll sehr kurzfristig Bundeswehrpersonal zur Verfügung gestellt werden, die dann sukzessive von dem neugewonnen Personal abgelöst werden. Das dazugehörige Verfahren in Bayern wird derzeit im zwischen den Ministerien abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Prälat Bernhard Piendl
Landes-Caritasdirektor